



Der Gemeinderat der Gemeinde Raach am Hochgebirge hat in seiner Sitzung am 03.10.2025 beschlossen:

Verordnung

Festsetzung des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe

§ 1 Aufschließungsabgabe

Gemäß § 38, Abs. 6 der NÖ Bauordnung 2014, in der derzeit gültigen Fassung wird der Einheitssatz zur Berechnung der **Aufschließungsabgabe** mit **€ 700,00** festgesetzt.

§ 2

Der Einheitssatz ist die Summe der durchschnittlichen Herstellungskosten einer 3,00 m breiten Fahrbahnhälfte, eines 1,25 m breiten Gehsteiges, der Oberflächenentwässerung und der Beleuchtung der Fahrbahnhälfte und des Gehsteigs pro Laufmeter.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.11.2025 in Kraft.
Der Einheitssatz für die Aufschließungsabgabe nach der gegenständlichen Verordnung ist auf jene Abgabentatbestände, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht werden, anzuwenden.

Bürgermeister
DI Thomas Stranz



Angeschlagen am: 06.10.2025
Abgenommen am: 21.10.2025